

4743/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. STADLER und Kollegen haben am 30. Oktober 1998 unter der Nr. 5081 /J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend “der Weitergabe von geheimen Stapoakten” gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1.) Werden Sie eine Hausdurchsuchung bei der Politischen Akademie der ÖVP veranlassen?
Wenn nein, warum nicht?
- 2.) Welche Möglichkeiten werden Sie treffen, um die Herausgabe sämtlicher diesbezüglicher Unterlagen seitens der ÖVP zu gewährleisten?
- 3.) Wie bewerten Sie den Umstand, daß anscheinend geheime Stapounterlagen in einer Parteiakademie deponiert werden?
- 4.) Welche Erhebungen wurden bereits getätigt, um Genaueres über den Inhalt und den Umfang des geheimen Dokuments zu erfahren?
- 5.) Stellt die Vorgangsweise des ehemaligen Innenministers nicht eine Verletzung des Amtsgeheimnisses dar und/oder die Preisgabe von Staatsgeheimnissen?
- 6.) Ist Ihrer Meinung nach nicht auch ein Innenminister im Ruhestand zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet?
- 7.) Ist es üblich, daß geheime Stapoakten in mehreren Ausfertigungen aufliegen?
Wie viele Ausfertigungen von geheimen Akten gibt es in der Regel?

Wie wird generell mit Stapoakten und auch deren eventueller Vernichtung verfahren?”

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Existenz der von Bundesminister a.D. Franz SORONICS im Fernsehen gezeigten Unterlagen habe ich den Herrn Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit ersucht, alle erforderlichen Schritte zur Aufklärung des Sachverhaltes zu setzen. Bundesminister a.D. SORONICS hat in der Folge die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen übergeben. Das Ergebnis der Ermittlungen ist der Staatsanwaltschaft Wien am 2. November 1998 zugeleitet worden.

Zu den Fragen 1 und 2:

Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß sich nicht sämtliche Unterlagen, auf die Bundesminister a.D. Franz SORONICS Bezug genommen hat, wieder in der Gewahrsame des Bundesministeriums für Inneres befinden. Für weitere Maßnahmen besteht nunmehr die Zuständigkeit der Anklagebehörde.

Zu Frage 3:

Akten des Bundesministeriums für Inneres sollten durchwegs nicht bei Privaten verwahrt werden.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf die einleitenden Ausführungen.

Zu Frage 5:

Die strafrechtliche Würdigung dieser Angelegenheit fällt in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz.

Zu Frage 6:

Ja.

Zu Frage 7:

Von jedem Verwaltungsakt, so auch von Akten des Staatspolizeilichen Dienstes kann es mehrere Ausfertigungen geben; in der Regel werden diese zweifach geführt. Die Vernichtung der Akten geschieht nach den Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), den Richtlinien der Kanzleiordnung und spezifischer auf die Gegebenheiten des Staatsschutzes abstellender Erlässe.